

Ordnung für das Bachelorstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 13. Februar 2007

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. März 2007

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007², die folgende Studienordnung.³

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Nanowissenschaften im Bachelorstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Begleitung Nanowissenschaften (im Folgenden: Begleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Nanowissenschaften (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Science in Nanosciences».

Zulassung zum Studium

§ 3.⁴ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Nanowissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Bachelorstudium Nanowissenschaften an der Universität Basel ebenfalls ausgeschlossen.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

³ Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁴ § 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

II. Studium

Gliederung des Studiums

§ 5. Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 60 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit 120 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

II.I GRUNDSTUDIUM

Aufbau des Grundstudiums

§ 6. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Nanowissenschaften:

- a) Biologie
- b) Chemie I
- c) Physik I
- d) Mathematik I
- e) Nanowissenschaften I
- f) Informatik

sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 7. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 5 KP aus dem Modul Biologie
- b) 16 KP aus dem Modul Chemie I
- c) 16 KP aus dem Modul Physik I
- d) 12 KP aus dem Modul Mathematik I
- e) 4 KP aus dem Modul Nanowissenschaften I
- f) 4 KP aus dem Modul Informatik
- g) 3 KP aus dem Wahlbereich

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Noten der Module a), b), c) und d) des Grundstudiums errechnen sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb der Module.

⁴ Das Grundstudium soll innert einem Jahr abgeschlossen werden. Falls Kreditpunkte fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte innerhalb eines Jahres erworben oder angerechnet werden.

II.II AUFBAUSTUDIUM

§ 8. Das Aufbaustudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Nanowissenschaften:

- a) Molekularbiologie
- b) Chemie II
- c) Physik II
- d) Physik der Materie
- e) Nanowissenschaften II
- f) Mathematik II

sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Aufbaustudiums

§ 9. Das Aufbaustudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 14 KP aus dem Modul Molekularbiologie
- b) 14 KP aus dem Modul Chemie II
- c) 14 KP aus dem Modul Physik II
- d) 12 KP aus dem Modul Physik der Materie
- e) 28 KP aus dem Modul Nanowissenschaften II
- f) 6 KP aus dem Modul Mathematik II
- g) 32 KP aus dem Wahlbereich

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Von den insgesamt 35 KP des Wahlbereichs sind 29 KP innerhalb und 6 KP ausserhalb der Nanowissenschaften zu erwerben.⁵

⁴ Die Noten der Module a), b), c) und d) des Aufbaustudiums errechnen sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb der Module. Die Note des Moduls e) berechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Vorlesung (Gewicht $\frac{1}{4}$) und der Note der Blockkurse (Gewicht $\frac{3}{4}$).

⁵ § 9 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 9. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009).

Bestehen des Bachelorstudiums und Bachelornote

§ 10. Die Bachelornote errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module a) bis d) des Grundstudiums und der Noten der Module a) bis e) des Aufbaustudiums.

² Studierende, welche das Grund- und das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen haben, haben das Bachelorstudium bestanden. Ihnen wird der Grad eines «Bachelor of Science in Nanosciences» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

³ Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Weiterstudium Nanowissenschaften von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 11. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 9 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)

IV. Zuständigkeiten*Unterrichtskommission Nanowissenschaften*

§ 12. Die Unterrichtskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon mindestens je ein Mitglied aus den Departementen Biozentrum, Chemie, Mathematik und Informatik sowie Physik und aus der Fachgruppe Nanowissenschaften stammen muss.⁶

² Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Departemente werden von den vier Departementsversammlungen delegiert.

³ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und ist für die Curricula in Nanowissenschaften zuständig.

V. Rechtsmittel*Verfügungen und Rekurse*

§ 13.⁷ Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

⁶ § 12 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁷ § 13 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen*Übergangsbestimmung*

§ 14 Diese Ordnung ersetzt die Provisorische Ordnung für das Bachelorstudium Naturwissenschaften mit der Vertiefungsrichtung Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2007 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium in Nanowissenschaften vor dem 1. August 2007 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Provisorischen Ordnung für das Bachelorstudium Naturwissenschaften mit der Vertiefungsrichtung Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002.

Wirksamkeit

§ 15. Diese Studienordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2007 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium Naturwissenschaften mit der Vertiefungsrichtung Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002 aufgehoben.